



HINWEISE ZUR TEILNAHME

AM FASCHINGSUMZUG DES WEIDAER CARNEVAL VEREIN e.V.

Termin der Veranstaltung

Veranstalter

Teilnehmender Verein

Ansprechpartner

Telefonnummer

A Teilnahmebedingungen für Fahrzeuge aller Art

Kraftfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge dürfen am Umzug nur teilnehmen, wenn die amtlich zugelassen sind. Eine Teilnahme von amtlich nicht zugelassenen Fahrzeugen ist möglich, wenn sie den Bestimmungen der zweiten Verordnung über die Ausnahme von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 und deren Ergänzung entsprechen.

Fahrzeugführer und Halter sind gemeinsam verantwortlich, das für alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Fahrzeuge auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- und Ausstiegen ausgerüstet sein. Die Mindesthöhe der Brüstungen muss 100 cm betragen. Ein- und Ausstiege sollen bezogen auf die Fahrtrichtung möglichst hinten angeordnet sein. Zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen dürfen sich keine Ein- und Ausstiege befinden. Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge sind rundherum mit einer Verkleidung zu versehen, die verhindert das Personen in den unmittelbaren Gefahrenbereich vor Rädern bzw. unter das Fahrzeug gelangen können. Die Verkleidung müssen aus festem Material bestehen. Die Höhe zwischen Fahrbahn und Unterkante der Verkleidung darf 30 cm nicht überschreiten.

Fahrerhäuser und Großflächenwerbung an den Fahrzeugseiten und auf den Windabweisern sind weitestgehend in die Gestaltung des Festwagens einzubeziehen. Alle teilnehmenden Fahrzeuge sind durch Ordner des Umzugsteilnehmers zu sichern. Pro Fahrzeugachse sind zwei Ordner (links- und rechtsseitig jeweils eine Person) einzusetzen. Bei Fahrzeugkombinationen darüber hinaus auch im Bereich der Zugscheren. Bei Pferden und anderen Großtieren ist je ein Tier zusätzlich mindestens ein Begleitperson einzusetzen.

B Versicherung

Die Umzugsteilnehmer sind verpflichtet, durch eine Umzugsversicherung oder separate Haftpflicht-, Sach- und Personenschäden und Unfallversicherungen Vorsorge zu treffen. Der Tierhalter muss über ein Haftpflichtversicherung verfügen, die alle Gefahren abdeckt, welche von der Teilnahme des Tieres an der Veranstaltung ausgehen könnte. Der Nachweis ist während des Umzuges mitzuführen.

C Musik, Alkohol, Allgemeines

Vor jedem Umzugsbild sollte wenn möglich ein Schild getragen werden, welches den Namen des Vereins und/ oder Umzugsteilnehmers deutlich erkennen lässt.





WEIDAER CARNEVAL VEREIN e.V.

Seite 2 von 2

Beschallungsanlagen auf Fahrzeugen sind grundsätzlich zur Seite auszurichten, um eine Beeinträchtigung vorausgehender bzw. nachfolgender Gruppen zu vermeiden. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen, sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten.

Die Benutzung von Konfetti ist vor, während und nach dem Umzug im gesamten Stadtgebiet untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten zur Reinigung dem Umzugsteilnehmer direkt in Rechnung gestellt. Jegliche Verwendung von harten Gegenständen als Wurfartikel wird untersagt. Führer von Fahrzeugen sowie eingesetzte Ordner und Sicherungspersonen dürfen vor und während des Umzuges nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln stehen. Alle Vereine und Gruppen sind eigenständig für den kontinuierlichen Zuglauf verantwortlich. Aktivitäten entlang des Zugweges sind so vorzutragen, dass der Zug nicht zum Stillstand kommt.

D GEMA Gebühren

Der Weidaer Carneval Verein übernimmt die Gebühren der GEMA für vertragsgebundene Kapellen und Musikinformationen. Für andere Ton und Beschallungsanlagen, z.B. auf Festwagen, sind die jeweiligen Umzugsteilnehmer/ Vereine selbst verantwortlich.

E Sicherheitshinweise

Abfälle und leere Verpackungsmaterialien sind keineswegs während des Umzuges zu entsorgen. Die Benutzung von Konfetti ist während der gesamten Veranstaltung untersagt, bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Den Weisungen von Polizeibeamten, Mitgliedern der Zugleitung sowie den eingesetzten Ordnern und Streckenposten sind unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter besitzt für diese Veranstaltung Hausrecht. Bei Irrtümern, Ausfall der Veranstaltung, Änderung oder Verlegung sind Haftung und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Mit der Anmeldung zum Faschingsumzug des Weidaer Carneval Verein werden diese Teilnahmebestimmungen ausnahmslos anerkannt.

Mit meiner Unterschrift bestätige Ich, dass Ich die Teilnahmebedingungen vollständig gelesen, verstanden und anerkenne habe.

Datum, Unterschrift Teilnehmender Verein



Für eventuelle Rückfrage erreichen Sie uns unter: **T.:0160 7050447**